

**Anlage 15.3 „Abfallwirtschaft“
zum Auskreisungsvertrag
zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

TEIL A – KOSTEN FÜR DEPONIENACHSORGE (DEPONIEKOSTEN)

1. BERECHNUNGSBASIS/VERTREILUNGSSCHLÜSSEL

Der von der Stadt Hanau gemäß § 15.1 des Auskreisungsvertrages zu tragende Anteil an den Kosten der Deponienachsorge des Main-Kinzig-Kreises bemisst sich grundsätzlich nach folgendem Verteilungsschlüssel als Berechnungsbasis:

$$\text{Anteil Stadt Hanau} = \frac{\text{Deponierte Abfallmenge aus der Stadt Hanau (in to)}}{\text{Deponierte Abfallmenge des MKK gesamt (in to)}}$$

- 1.1 Dieser Schlüssel wird sowohl zur Berechnung der anteiligen Kosten der Deponienachsorge für Rest- und Hausmülldeponien (nachstehend 2.) als auch für Erd- und Bauschuttdeponien (nachstehend 3.) angewendet.
- 1.2 Deponiekosten im Sinne dieser Bestimmung setzen sich aus den Kostenelementen Stilllegungskosten und Deponienachsorgekosten zusammen.

2. DEPONIEKOSTEN (OHNE BÖDEN UND ERDEN SOWIE BAUSCHUTT)

- 2.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass für den insoweit übereinstimmend als repräsentativ angesehenen Zeitraum zwischen 1992 und 2002 aufgrund der beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK zusammengestellten und von der Stadt Hanau geprüften Datengrundlagen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abfallfraktionen Restmüll, Hausmüll, Sperrmüll (korrigiert um die mit der Inbetriebnahme der Sperrmüllsortieranlage im Jahr 1998 aussortierten Wertstoffe), Klärschlamm und Gewerbeabfall der auf die Stadt Hanau entfallende prozentuale Kostenanteil nach den obigen Verteilungsschlüssel wie folgt bestimmt wird:

$$\text{Anteil Stadt Hanau} = \frac{380.226 \text{ to}}{884.534 \text{ to}} = 42,99 \%$$

- 2.2 Die geschätzten Deponiekosten (laut prognos Gutachten „Chancen und Risiken einer möglichen Auskreisung der Stadt Hanau“) ohne Böden und Erden sowie Bauschutt ermitteln sich wie folgt:

- | | |
|---|---------------|
| - Stilllegungskosten: | EUR 31,6 Mio. |
| - Deponienachsorgekosten (bei 40 Jahren): | EUR 67,1 Mio. |

Zwischensumme:

EUR 98,7 Mio.

- Buchwert Rückstellung (Stand 31.12.2019)

- EUR 36,8 Mio.

Deponiekosten gesamt (40 Jahre):

EUR 61,9 Mio.

Auf Grundlage dieser simulativen Hochrechnung beträgt der rechnerische Anteil der Stadt Hanau an den künftigen Deponiekosten in Höhe von insgesamt EUR 61,9 Mio. rund EUR 26,6 Mio. (= 42,99 %).

- 2.3** Den Parteien ist bekannt, dass sich die vorstehenden, zum 31.12.2019 ermittelten Deponiekosten verändern können, das heißt, sie können sich insgesamt erhöhen oder verringern, insbesondere aufgrund externer Einflussfaktoren wie der Anpassung rechtlicher Normen (z. B. durch eine Verlängerung der gesetzlichen Deponienachsorgefrist, einer längeren Dauer bis zur Entlassung aus der Nachsorge, einer Änderung des Zinsniveaus oder aber aufgrund der Baukostenentwicklung). Weiter ist den Parteien bekannt, dass die vorstehend bezeichneten Kosten nicht in jährlich gleichbleibenden Teilbeträgen anfallen, sondern in jeweils unterschiedlicher Höhe, je nach Nachsorgeaufwand pro Kalenderjahr. Den Parteien ist ferner bekannt, dass Zinseffekte bei den vorstehend benannten Deponiekosten nicht berücksichtigt sind.

3. DEPONIEKOSTEN FÜR BÖDEN UND ERDEN SOWIE BAUSCHUTT

Für die Deponierung von Böden und Erden sowie von Bauschutt fallen beim Main-Kinzig-Kreis ebenfalls Kosten der Nachsorge an. Die Parteien sind darüber einig, dass für den insoweit übereinstimmend als repräsentativ angesehenen Zeitraum zwischen 1992 und 2002 aufgrund der beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK zusammengestellten und von der Stadt Hanau geprüften Datengrundlagen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abfallfraktionen diese Kosten den vorstehend genannten Kosten für die Deponierung der Abfallfraktionen Restmüll/Hausmüll, Sperrmüll, Klärschlamm und Gewerbeabfall hinzugesetzt werden.

Der auf die Stadt Hanau entfallende Kostenanteil für diese Nachsorgekosten für Böden und Erden ermittelt sich nach dem gleichen Schema wie in der vorstehenden Ziffer 1. und 2.2 festgelegt.

$$\text{Anteil Stadt Hanau} = \frac{78.301 \text{ to}}{509.355 \text{ to}} = 15,37 \%$$

- Stilllegungskosten:

EUR 2,0 Mio.

- Deponienachsorgekosten (bei 40 Jahren):

EUR 1,8 Mio.

Zwischensumme:

EUR 3,8 Mio.

- Buchwert Rückstellung (Stand 31.12.2019)

- EUR 1,6 Mio.

Deponiekosten Böden und Erden gesamt (40 Jahre):

EUR 2,2 Mio.

Der Kostenanteil der Stadt Hanau beträgt insoweit hier 15,37 %. Ziffer 2.3 gilt sinngemäß.

4. ABRECHNUNG/FÄLLIGKEIT

4.1 Der von der Stadt Hanau gemäß vorstehenden Ziffern 1.-3. zu tragende Anteil an den Deponiekosten des Main-Kinzig-Kreises für ein Jahr („**Bezugsjahr**“) wird jährlich nachträglich bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres vom Main-Kinzig-Kreis gegenüber der Stadt Hanau mit nachvollziehbarer Kostenaufstellung abgerechnet. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr der Kreisfreiheit der Stadt Hanau und endet nach Entlassung der letzten Deponie aus der Nachsorge auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bescheides der zuständigen Aufsichtsbehörde (derzeit Regierungspräsidium Darmstadt).

4.2 Die für ein Bezugsjahr gegenüber der Stadt Hanau abzurechnenden Deponiekosten berechnen sich, jeweils gesondert für die Deponiekosten gemäß Ziffer 2 und die Deponiekosten gemäß Ziffer 3, wie folgt:

- (a) Gesamtbetrag aller in dem jeweiligen Bezugsjahr, d. h. zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Bezugsjahres, beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK angefallenen Stilllegungs- und Deponienachsorgekosten;
- (b) zuzüglich der Rückstellungen, die im Bezugsjahr für Stilllegungs- und Deponienachsorgemaßnahmen beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK zusätzlich zugeführt werden müssen;
- (c) zuzüglich des Betrags eines negativen Zinsergebnisses, das sich im Bezugsjahr aus der gesetzlich vorgeschriebenen Auf- und Abzinsung der Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgekosten ergibt;
- (d) abzüglich der vor dem Bezugsjahr beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK für die jeweiligen einzelnen Stilllegungs- und Deponienachsorgemaßnahmen gebildeten Rückstellungen (Inanspruchnahme von Rückstellungen im laufenden Geschäftsjahr);

Die sich aus vorstehend lit. a) bis d) ergebenden Beträge sind von der Stadt Hanau in Höhe ihres Anteils gemäß Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 zu tragen, abzüglich des aktuellen Buchwerts der gemäß nachfolgender Ziffer 4.4 zu bildenden jeweiligen Verpflichtung (Verbindlichkeit).

- 4.3** Die auf die Stadt Hanau jeweils anfallende Kostenanteile werden zwei Monate nach Eingang der jeweiligen Kostenfeststellung in Textform bei der Stadt Hanau fällig.
- 4.4** Jeweils gesondert für die Deponiekosten gemäß Ziffer 2 und die Deponiekosten gemäß Ziffer 3 werden folgende Beträge beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK ab einschließlich dem Jahr 2026 als Verpflichtung (Verbindlichkeit) gegenüber der Stadt Hanau ausgewiesen:
- (a) Anteil der Stadt Hanau gemäß Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 an einem positiven Zinsergebnis, das sich im Bezugsjahr aus der gesetzlich vorgeschriebenen Auf- und Abzinsung der Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgekosten ergibt;
 - (b) Anteil der Stadt Hanau gemäß Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 an Beträgen von Rückstellungsaufösungen, soweit sich die Auflösungen nicht daraus ergeben, dass die jeweiligen Stilllegungs- und Deponienachsorgemaßnahmen ausgeführt wurden oder dass ein Fall gemäß vorstehend lit. a) vorliegt.

Die Verpflichtung ist mit Ansprüchen aus Ziffer 4.2 gemäß deren letzten Unterabsatz zu verrechnen.

Ein etwaig nach Entlassung der letzten Deponie aus der Nachsorge (auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bescheides der zuständigen Aufsichtsbehörde) verbleibender Restbetrag der Verpflichtung wird vom MKK an die Stadt Hanau ausgezahlt.

5. ERMITTLUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER BERECHNUNG

- 5.1** Eine Überprüfung der Abrechnung gem. Ziffer 4.1 Satz 1 kann auf Antrag jeder Partei in Textform durch einen gemeinsam vom Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau beauftragten Wirtschaftsprüfer erfolgen. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zugang der Kostenfeststellung gem. Ziffer 4.3 auf einen gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer einigen, hat jede Partei das Recht, binnen weiterer zwei Wochen die Benennung eines Wirtschaftsprüfers bei dem Präsidenten der örtlich zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu beantragen. Der von diesem benannten Wirtschaftsprüfer wird von beiden Parteien gemeinsam mit der Überprüfung der Berechnung beauftragt. Die dafür anfallenden Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.
- 5.2** Die Parteien kommen überein, das Ergebnis der Überprüfung durch den gemeinsam beauftragten Wirtschaftsprüfer gegenseitig anzuerkennen. Die so festgestellte Kostenaufstellung wird mit dem auf die Stadt Hanau entfallenden Anteil binnen eines Monats für die Stadt Hanau zur Zahlung fällig.

TEIL B – BETEILIGUNG DER STADT HANAU AN DEN LAUFENDEN NACHSORGENAHEN INFRASTRUKTURKOSTEN DES MAIN-KINZIG-KREISES

1. BERECHNUNGSBASIS/VERTREILUNGSSCHLÜSSEL

- 1.1** Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich der von der Stadt Hanau gemäß § 15.2 des Auskreisungsvertrages zu tragende Anteil an den Kosten des Main-Kinzig-Kreises für sog. „laufende nachsorgenahe Infrastrukturkosten“ nach der in § 15.1 i.V.m. vorstehend in Teil A, Ziffer 1 ermittelten Berechnungsbasis sowie dem vorstehend in Teil A, Ziffer 2.2 festgelegten Verteilungsschlüssel für Hausmüll etc. als weit überwiegender Abfallfraktion für die Mitnutzung der Entsorgungseinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises durch die Stadt Hanau bemisst. Er beträgt somit 42,99% des betreffenden Kostenblocks.
- 1.2** Laufende nachsorgenahe Infrastrukturkosten im Sinne dieser Bestimmung setzen sich aus dem sonstigen Aufwand des Main-Kinzig-Kreises im Nachsorgebereich zusammen, der nicht zu den Deponienachsorgekosten gem. vorstehend Teil A rechnet (d.h., keine Baumaßnahmen oder Rekultivierung, aber Planung, Abwicklung, notwendige Infrastruktur etc.).

2. LAUFENDE NACHSORGENAHE INFRASTRUKTURKOSTEN

- 2.1** Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die so ermittelten Kosten für die laufenden nachsorgenahen Infrastrukturkosten des Main-Kinzig-Kreises aus den beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK zusammengestellten und zwischen den Parteien abgestimmten Datengrundlagen für die als repräsentativ angesehenen Jahre 2018 - 2020 unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abfallfraktionen Restmüll, Hausmüll, Sperrmüll zusammensetzen.
- 2.2** Die Stadt Hanau trägt danach jährlich, erstmals im Jahr 2030, von den laufenden nachsorgenahen Infrastrukturkosten des Main-Kinzig-Kreises anteilig einen pauschalen Betrag von EUR 1.100.000,00 (Stand: 2020).

3. WERTSICHERUNG

- 3.1** Die Zahlungen nach vorstehender Ziffer 2 sind wertgesichert.
- 3.2** Maßgeblich sind zwei Anpassungskomponenten:
- (a) Maßgeblich ist zum einen die Veränderung des Gehaltsniveaus für einen Bediensteten im öffentlichen Dienst der Entgeltgruppe 6, Stufe 3 gemäß TVöD in der jeweils aktuellen Fassung. Die „**erste Anpassungskomponente**“ ist der Erhöhungs- bzw. Reduzierungsbetrag, der sich ergibt, wenn der Betrag gemäß vorstehender Ziffer 2.2 in dem prozentualen Verhältnis geändert wird, in dem sich die vorstehende Gehaltsstufe mit Stand am 01.01.2020 gegenüber dem Stand zum 01.01.2030 verändert hat.
 - (b) Maßgeblich ist weiter die Veränderung des beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden geführten Baupreisindex für die Bauwirtschaft Deutschland,

Berichtsmonat im Quartal „Sonstige Bauwerke, Bauarbeiten Tiefbau“ und dort dem Teilindex „Straßenbau“. Die „**zweite Anpassungskomponente**“ ist der Erhöhungs- bzw. Reduzierungsbetrag, der sich ergibt, wenn der Betrag gemäß vorstehender Ziffer 2.2 in dem prozentualen Verhältnis geändert wird, wie sich der Teilindex „Straßenbau“ mit Stand am 01.01.2020 gegenüber dem Stand zum 01.01.2030 verändert hat. Sollte der gewählte Index nicht fortgeführt werden, so gilt bereits jetzt der Index als vereinbart, der dem gewählten Index vergleichbar ist.

(c) Die Zahlung für das Jahr 2030 wird sodann wie folgt berechnet:

- Betrag gemäß vorstehender Ziffer 2.2;
- zuzüglich 40% der ersten Anpassungskomponente (bzw., falls die erste Anpassungskomponente ein Reduzierungsbetrag ist: abzüglich 40% der ersten Anpassungskomponente);
- zuzüglich 60% der zweiten Anpassungskomponente (bzw., falls die zweite Anpassungskomponente ein Reduzierungsbetrag ist: abzüglich 60% der zweiten Anpassungskomponente).

3.3 Ab dem Jahr 2031 werden die Zahlungen in gleicher Höhe wie im Jahr 2030 fortgeführt, ohne dass eine weitere Wertsicherung erfolgt.

4. ABRECHNUNG/FÄLLIGKEIT

4.1 Der von der Stadt Hanau gemäß vorstehenden Ziffern 1.-3. zu tragende Anteil an den laufenden nachsorgenahen Infrastrukturkosten des Main-Kinzig-Kreises wird jährlich zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres vom Main-Kinzig-Kreis gegenüber der Stadt Hanau abgerechnet. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr 2030 und endet nach Entlassung der letzten Deponie aus der Nachsorge auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bescheides der zuständigen Aufsichtsbehörde (derzeit Regierungspräsidium Darmstadt).

4.2 Der auf die Stadt Hanau jeweils anfallende Kostenanteil wird zwei Monate nach Eingang der jeweiligen Kostenfeststellung in Textform bei der Stadt Hanau fällig.
